

Von der Einheit zur Trennung – Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Luxemburg

Matthias Pulte

Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften ist im Europa des 21. Jahrhunderts nicht mehr nur isoliert national und christlich-konfessionell zu denken. Die europäischen Verträge und die europarechtlichen Normen zum Verhältnis des Staates und der Religionsgemeinschaften setzen Standards, die für die Mitgliedsstaaten in der nationalen Verhältnisbestimmung bedeutsam und richtungweisend sind. Dabei ist es bemerkenswert, dass sich vor allem die in Europa etablierten Trennungsmodelle, die sich am französischen Vorbild orientieren, auf dem Vormarsch sind. Das gilt auch in Ländern, deren Profil bis in die Gegenwart noch von einer starken Übereinstimmung zwischen einer sog. Leitreligion und der Gesellschaft geprägt sind. In den letzten Jahren hat sich – eher am Rande der öffentlichen Aufmerksamkeit – in Luxemburg ein aus rechtlicher Perspektive dramatischer Wandel von einem volkkirchlich kooperativen Modell hin zu einem klaren Trennungsmodell vollzogen.¹ Dieser Beitrag ist Heinrich J.F. Reinhardt gewidmet, der als akademischer Lehrer in Bochum und Münster und in allen darüberhinausgehenden Tätigkeiten als Berater stets ein waches Auge für die staatskirchen- und religionsrechtlichen Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft hatte und diese seinen Studierenden und allen Interessierten lebendig zu vermitteln vermochte.

Aus deutscher bzw. deutschsprachiger Perspektive ist das Verhältnis von Staat und Kirche in Luxemburg bisher kaum betrachtet worden, obschon sich dieses System auch bisher schon als eigenständig gegenüber jenen in den anderen deutschsprachigen Ländern dargestellt hat. In den einschlägigen Handbüchern sucht man vergeblich nach einem Überblick. Im Lichte der Kirchenfinanzierung berücksichtigt der frühere Mitorganisator der Essener Gespräche, Heiner Marré, die Luxemburger Rechtslage.² Einen heute als historisch zu bezeichnenden konkordatsrechtlichen Überblick, der das Luxemburger Einheitssystem unter besonderer Berücksichtigung der Schulfrage behandelt, findet sich bei Pauly.³ Dieser Beitrag kontrastiert die Neuordnung von 2015, die insgesamt im

¹ Vgl. Alexis Pauly, *State and Church in Luxembourg*, in: Gerhard Robbers (Hg.), *Church Autonomy: A Comparative Survey*, Frankfurt/M. 2001, 451-466.

² Vgl. Heiner Marré, *Die Systeme der Kirchenfinanzierung in Ländern der Europäischen Union und in den USA*, in: *ZevKR* 42 (1997) 338-352.

³ Vgl. Alexis Pauly, *Kirche und Staat im Großherzogtum Luxemburg*, in: *Gewissen und Freiheit* 14 (1986) 77-84.

Lichte der großen Verfassungsreform in Luxemburg zu würdigen ist und 2016 vorerst ihren Abschluss gefunden hat. In seinem Beitrag zur Besoldung des Diözesanklerus nimmt sich Heribert Schmitz auch der Luxemburger rechtlichen Verhältnisse an und vergleicht sie mit den anderen deutschsprachigen Ordnungen. Nur in Liechtenstein und Luxemburg konnte sich aufgrund der dort bestehenden konstitutionellen Monarchien im deutschsprachigen Raum eine staatliche Alimentierung des Klerus über das 20. Jahrhundert hinaus retten.⁴ Dieser rechtliche Hintergrund erweist sich als wichtig für das Verständnis des tiefgreifenden Wandels, den die Konventionen von 2015 für das kleine Land und vor allem die katholische Kirche gebracht haben, die in Luxemburg aus dem heute immediaten Erzbistum gleichen Namens besteht. Das Land war immer katholisch. Eine Reformation hat dort nie stattgefunden. Die kirchlichen Wurzeln reichen weit ins Frühmittelalter zurück. Eine eigene, päpstlich unmittelbare kirchliche Hierarchie gibt es aber erst seit 1833.⁵

Mit dem endgültigen Wechsel des luxemburgischen Christdemokraten und Premiers Jean-Claude Juncker von der nationalen auf die europäische politische Bühne und dem für seine Partei weniger erfolgreichen Ausgang der Parlamentswahlen 2013, der nach langer Zeit anderen politischen Koalitionen eine Regierungsbildung eröffnete, wurde der Weg frei für neue, deutlich säkularer orientierte politische Kräfte in dem kleinen europäischen Land zwischen Deutschland und Frankreich, das über Jahrhunderte unter wechselnden Herrschaften erst 1848 seine Unabhängigkeit errang und damit seine Eigenständigkeit als europäisches Land zu etablieren vermochte.⁶

1. Historische und soziologische Aspekte

Über Jahrhunderte hatte sich die katholische Kirche als Leitreligion im Großherzogtum halten können, auch wenn die Verfassung vom 9. Juli 1848 darüber kein Wort verlor. Sie garantiert in Art. 19 und 20 lediglich die Religionsfreiheit in ihrer positiven und negativen Dimension.⁷ Daraus hat sich bis in die Gegenwart ein von Deutschland zwar

⁴ Vgl. Heribert Schmitz, *Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983*, Egelsbach, Frankfurt, Washington D.C. 1995.

⁵ Georges Hellinghausen, *Art. Luxemburg*, in: *LThK*³ Bd. 6, Freiburg i.Br. 2001, 1151-1153.

⁶ Vgl. Pauly, *State and Church in Luxembourg* (Anm. 1) 451.

⁷ „Art. 19. Die Freiheit der Kulte und die ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangenen werden. Art. 20. Keiner kann gezwungen werden, auf irgend einer (sic!) Weise an den

abweichendes, im Prinzip aber an die dort bekannte Dynamik von Autonomie, Anerkennung und Kooperation getragenes System etablieren können, das freilich die katholische Konfession als überwiegendes Mehrheitsbekenntnis bis zu den Konventionen von 2015 privilegierte. Tragender Grund dieses Verhältnisses ist neben der Verfassung mit seinen aktuellen Modifikationen bis heute das napoleonische Konkordat von 1801. Ein weiteres Konkordat von 1827 aus der Zeit der holländischen Oberhoheit hat nie Rechtswirksamkeit erlangt und ist 1852 von beiden Vertragsparteien liquidiert worden.⁸

Trotz aller gesellschaftlicher Verwerfungen, die die Französische Revolution für Luxemburg mit sich brachte, blieb die Verwurzelung der katholischen Kirche und Tradition im Land deutlich erkennbar, so dass man es bis in die Mitte der 1990-er Jahre als ein katholisches Herzogtum identifizieren konnte. Dazu trug auch bei, dass die katholische Kirche bis in die jüngste Zeit der nahezu monopolistische Anbieter sozialer Dienstleistungen gewesen ist und das Land selbst im Zuge der Industrialisierung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ganz bewusst auf eine katholische Einwanderungspolitik setzte, indem entsprechende Verträge mit Italien und Portugal abgeschlossen wurden.⁹ Die konfessionelle Homogenität der Bevölkerung, in der bis in die jüngste Vergangenheit die Zugehörigkeit zu anderen Religionsgemeinschaften schon statistisch kaum eine Rolle spielte¹⁰, vermochte es, dieses überkommene Verhältnis von Staat und Kirche zu konservieren. Erst die sukzessive religiöse Durchmischung der Bevölkerung im Zuge des europäischen Einigungsprozesses, der wachsenden Migration und des Anstiegs der Zuwanderung durch Flüchtlinge haben in den letzten Jahren das kleine Land vor neue, auch religionsrechtliche Herausforderungen gestellt. Der Wandel ging zudem einher mit einem erheblichen Säkularisierungsschub, von dem auch das Mehrheitsbekenntnis der Luxemburger nicht verschont geblieben ist. Die statistischen Daten sind jedoch nur vage zu ermitteln, da aufgrund der luxemburgischen Datenschutzgesetze die Angaben zur Religionszugehörigkeit zu den sensiblen Daten gehören, die vom Staat nicht erhoben werden.¹¹ Im Jahr 2008 bekannten sich nach einer offiziellen Studie 73 % der Luxemburger Bevölkerung zu einem religiösen Bekenntnis, 24,9 % gaben an, dass sie sich keinem religiösen Bekenntnis zuordnen. Diese etwas in die Jahre gekommene Statistik dürfte auch noch neun Jahre nach ihrer Erhebung eine relativ zuverlässige Angabe über die ungefähren Verhältnisse von Religion und Gesellschaft in Luxemburg sein.

Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultus Teil zu nehmen, oder die Feiertage desselben zu halten.“

⁸ Vgl. Pauly, *State and Church in Luxembourg* (Anm. 1) 451.

⁹ Vgl. Claudia Hartmann-Hirsch, *Luxemburgs korporatistisches Wohlfahrtsregime mit universalistischen Strukturen*, in: *Bulletin luxembourgeois des questions sociales* 26 (2009) 239-268, hier: 241.

¹⁰ Vgl. Pauly, *State and Church in Luxembourg* (Anm. 1) 451.

¹¹ Art. 6,1 des Gesetzes vom 2. August 2002; vgl. Cyril Pierre-Beausse: *La Protection des Données Personnelles*. Éd. Promoculture, Luxembourg 2005, 87.

Religionszugehörigkeit in Luxemburg heute¹²

Religionszugehörigkeit	Anteil der Bevölkerung in %
katholisch	68,7
evangelisch	1,8
andere christliche Bekenntnisse	1,9
nichtchristliche Bekenntnisse	2,6
ohne Religionszugehörigkeit	24,9
Total	100

Während bis in die Mitte der 1990-er Jahre lediglich die katholische Kirche und zwei evangelische Bekenntnisse staatlicherseits als Religionsgesellschaften mit Körperschaftsstatus anerkannt waren, hat sich die Lage seither deutlich verändert. Vor allem der Zuzug muslimischer Flüchtlinge vom Balkan veränderte das religionssoziologische Bild Luxemburgs spürbar. Seither gibt es in Luxemburg sechs vom Staat anerkannte Religionsgemeinschaften. Hierzu gehören die römisch-katholische Kirche, die jüdische Gemeinschaft, die protestantischen Kirchen, die orthodoxe Kirche, die anglikanische Kirche sowie die Shura, welche die muslimische Gemeinschaft vertritt.¹³

2. Veränderte Rahmenbedingungen – neues Recht

Aufgrund der statistischen Daten zur Religionszugehörigkeit kann die neue Rechtsentwicklung im Lichte einer verbesserten Gleichstellung religiöser Minderheiten im Großherzogtum betrachtet werden. Katholischerseits wurde jedoch auch eingewandt, dass die unbestrittene Privilegierung der Mehrheitsreligion von den politischen Parteien auf dem Altar des Kampfes um die Parlamentssitze dargebracht worden sind. Nicht umsonst ist die hier vorzustellende Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Religionen in der aktiven katholischen Gemeinschaft mitunter heftig kritisiert worden.¹⁴

¹² EVS/Luxembourg 2008, CEPS / INSTEAD, online: <http://www.luxembourg.public.lu/fr/actualites/2011/03/07-religion/> (Stand: 20. Oktober 2016).

¹³ Vgl. Erny Gillen, Neue Verhältnisse in Luxemburg – zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, Zu den neuen Konventionen vom 26. Januar 2015, Berlin 2015, 22.

¹⁴ Vgl. ebd. 11-13.

„Wir haben heute zusammen ein Stück Geschichte geschrieben“, so äußerte sich Premierminister Xaver Bettel am 20. Januar 2015, nachdem er die zuständigen Kommissionen des Parlaments über die Konventionen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften informiert hatte.¹⁵ Die Konventionen, die das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat in Zukunft regeln, wurden sechs Tage später von allen Parteien unterzeichnet. Alle sechs Religionsgemeinschaften schlossen, im Anschluss an die aus dem Konkordat von 1801 der katholischen Kirche gewährte finanzielle Entschädigung für den erlittenen Vermögensverlust, jeweils ein grundlegendes Abkommen mit dem Staat über die öffentliche Sockelfinanzierung der Religionsgemeinschaft ab. Des Weiteren schloss das Erzbistum Luxemburg noch zwei weitere Abkommen mit der Regierung Luxemburgs ab, eines über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens und ein weiteres über einen gemeinsamen Werteunterricht, der den konfessionellen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ersetzt.¹⁶

Kirchlicherseits anerkannte der Erzbischof von Luxemburg während der Verhandlungen über die Neuordnung des Staat-Kirche Verhältnisses, dass ein neues Konkordat den heutigen Verhältnissen eher gerecht werden könnte als die alten Regelungen.¹⁷ Mit den Konventionen von 2015 wurde ein entsprechender Schritt unternommen. Hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualität wird man sie nicht als förmliche Konkordate anerkennen, weil dem Erzbischof von Luxemburg die Völkerrechtssubjektivität nicht zuzusprechen ist. Wäre ein förmliches Konkordat gewünscht gewesen, hätte der Apostolische Stuhl als Vertragspartner Luxemburgs gewonnen werden müssen. Schon aufgrund der Immediatität der Erzdiözese hätte sich das angeboten. Gleichwohl wird man aber mit der staatskirchenrechtlichen Mehrheitsmeinung¹⁸ davon ausgehen dürfen, dass es sich auch in diesem Fall materiell rechtlich um völkerrechtsgleiche Verträge (Konventionen) handelt. Die Bezeichnung der Verträge als Konvention spricht auch dafür. Ein Zweck der Konventionen besteht nach Ansicht der Vertragsparteien ja gerade darin, das Verhältnis von Staat und Kirche (Religionen) in Luxemburg aufgrund des gesellschaftlichen und demoskopischen Wandels auf Dauer neu zu ordnen.¹⁹

¹⁵ Vgl. Luxemburger Wort 20. Januar 2015: Premierminister Bettel: „Ein Stück Geschichte geschrieben“, online: <http://www.wort.lu/de/politik/verhaeltnis-staat-kirche-premierminister-bettel-ein-stueck-geschichte-geschrieben-54be28550c88b46a8ce51cce> (Stand: 23. November 2016).

¹⁶ Alle Vertragstexte abgedruckt bei Gillen, Neue Verhältnisse (Anm. 13) 53-68.

¹⁷ Vgl. „Nach drei Jahren wäre die Kirche bankrott“, in: Luxemburger Wort vom 17. Oktober 2014, online: <http://www.wort.lu/de/politik/erzbischof-im-kna-interview-nach-drei-jahren-waere-die-kirche-bankrott-541977f9b9b3988708066504> (Stand: 15. Oktober 2016).

¹⁸ Man wird hier auf die Parallele zu den evangelischen Kirchenverträgen zurückgreifen dürfen. Vgl. Axel v. Campenhausen, Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, München⁴2006, 48.

¹⁹ Aus katholischer Perspektive zugespitzt: Gillen, Neue Verhältnisse (Anm. 13) 9-19.

3. Der Vertrag zur Sockelfinanzierung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften

Bis 2016 wurden die Priester der römisch-katholischen Kirche in Luxemburg als sog. „Kultusdiener“ (*ministres du culte*) auf der Grundlage von Art. 14 des Konkordats von 1801 vom Staat direkt besoldet. Der Staat war bis dahin nach Art. 106 der luxemburgischen Verfassung verpflichtet, die Gehälter sowie die Pensionen, nicht nur die der Priester, sondern auch die der Religionslehrer/innen und pastoralen Laienmitarbeiter/innen, zu übernehmen. Durch entsprechende Konventionen wurde in der jüngsten Vergangenheit auch der orthodoxen und der anglikanischen Kirche der Zugang zu diesem System ermöglicht.²⁰ Des Weiteren musste die Zivilgemeinde (Kommune) dem Pfarrer oder dem Hilfspfarrer ein Pfarrhaus oder eine Wohnung zur Verfügung stellen. War dies nicht möglich, stand dem Pfarrer bzw. Hilfspfarrer eine Geldentschädigung gemäß Art. 92,2 des Dekrets von 1809 zu. Außerdem muss die Zivilgemeinde gemäß Art. 92,3 des Dekrets von 1809 sich an den Hauptreparaturen der Kirchengebäude beteiligen.²¹

Die Konvention zur Sockelfinanzierung und den Verwaltungsbeziehungen löst die Rechtsgrundlagen der postrevolutionären Entschädigungsregelungen aus napoleonischer Zeit ab, insbesondere Art. 14 des Konkordats von 1801 über die Besoldung der Bischöfe und Pfarrkuraten.²² Jener Artikel ließ den Parlamenten einen erheblichen Ermessensspielraum über das, was sie für eine angemessene Klerikerbesoldung gehalten haben. Der erste Vertrag, der die Sockelfinanzierung und Verwaltungsbeziehungen regelt, wurde vom Staat Luxemburg sowie von allen sechs Religionsgemeinschaften am 26. Januar 2015 unterzeichnet. Er sieht vor, dass die Religionsgemeinschaften einen festen Sockelbeitrag vom Staat erhalten, mit dem sie ihre Kosten decken und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezahlen können. Im Gegenzug verpflichten sich die Religionsgemeinschaften, jede Person, die spirituelle Hilfe erbittet, zu unterstützen.²³ Dieser Sockelbeitrag wird für jede Religionsgemeinschaft gesondert verhandelt und liegt gemäß Art. 16 des Vertrags für das Erzbistum Luxemburg bei jährlich 6,75 Mio. Euro fixiert auf einen Zeitraum von 20 Jahren – eine Anpassung der Summe an die allgemeine Teuerung ist vorgesehen. Der in Art. 16 fixierte Betrag wird an den allgemeinen Lohn-

²⁰ Vgl. ebd. 9-10.

²¹ Vgl. Karl Josef de Syo, Das die Kirchen-Fabriken betreffende Decret vom 30. December 1809. Uebersetzt und unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen preußischen Gesetze erläutert, Köln 1861, 198-199.

²² Art. 14. – „Das Parlament gewährleistet einen angemessenen Unterhalt der Bischöfe und Kuraten, deren Diözesen und Pfarreien in die neue Zirkumskription eingeschlossen sind.“ (eigene Übersetzung)

²³ Vgl. Gillen, Neue Verhältnisse (Anm. 13) 21-24.

index gekoppelt. Zurzeit liegen die Zuwendungen des Staates, welche direkt an die „Kultusdiener“ überwiesen werden, hingegen fast viermal so hoch bei 23,1 Mio. Euro.²⁴ Insofern ist dem Luxemburger Erzbischof zuzustimmen, wenn er feststellt, dass diese sog. Sockelfinanzierung die Luxemburger Kirche nach französischem Vorbild verarmen lassen wird.²⁵ Eine weitere einschneidende Änderung besteht darin, dass die „Kultusdiener“ nicht mehr gemäß Art. 106 Verfassung Luxembourg als Vertragsbedienstete des Staates, vergleichbar mit Beamten, angestellt werden, sondern auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse durch die Religionsgemeinschaften selbst. Einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften kann man auch daran erkennen, dass Art. 6 von den Religionsgemeinschaften verlangt, ihre „Kultusdiener“ mit Vollendung des 65. Lebensjahres aufzufordern, ihre Ruhegehaltsansprüche geltend zu machen. Das führt zu einer weiteren Absenkung der vom Staat zu erbringenden Unterhaltsleistungen, unabhängig davon, ob z.B. die Kleriker tatsächlich mit 65 Jahren oder – wie es das kanonische Recht vorsieht – mit 75 Jahren in den Ruhestand eintreten.²⁶

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften wird durch Art. 3,2 des Vertrages zumindest potentiell eingeschränkt. Zwar betont der Vertrag in Art. 2 die Freiheit und Autonomie der Religionsgemeinschaften, räumt sich aber sogleich – trotz der Betonung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche – in Art. 3,2 die Möglichkeit ein, im Einzelfall durch Gesetz die Ernennung eines *chef des cultes* vorzunehmen.²⁷ Die Bestimmung widerspricht nicht nur eklatant dem Verständnis über das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften im 21. Jahrhundert. Sie stellt auch einen massiven Eingriff in die in Art. 19 Verfassung Luxembourg garantierte Religionsfreiheit dar, selbst wenn man berücksichtigt, dass Art. 22 Verfassung Luxembourg²⁸ vertragli-

²⁴ Vgl. ebd. 28.

²⁵ Vgl. Ludwig Ring-Eifel, Die arme Kirche von Luxemburg, vom 27.01.2015, online: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/die-arme-kirche-von-luxemburg> (Stand: 15. September 2016).

²⁶ Vgl. für die Bischöfe c. 401 § 1 CIC, für die übrigen Kleriker gilt das jeweilige Partikularrecht. Das orientiert sich in den deutschen Diözesen weitgehend an c. 401 § 1 CIC.

²⁷ Art. 4,2. – „In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften, greift der Staat nicht in die Ernennung der *collaborateurs des cultes* ein, mit Ausnahme der Regelungen, die erforderlichenfalls durch ein Gesetz über die Ernennung der *chefs des cultes* zu bestimmen sind.“ (eigene Übersetzung)

²⁸ Art. 22. „Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der *chefs des cultes* im Großherzogtum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Kultus-Diener, die Befugnis der einen wie der anderen, mit ihren Obern schriftlich zu verkehren und deren Erlasse zu veröffentlichen, sowie das Verhältnis zwischen Kirche und Staat sind Gegenstand von Verträgen, die der Kammer der Abgeordneten in Betreff derjenigen Verfügungen vorzulegen sind, welche die Mitwirkung derselben erforderlich machen.“ (eigene Übersetzung) Vgl. online: <http://www.verfassungen.eu/lu/luxemb-68.htm> (Stand: 23. November 2015).

che Abmachungen über staatliche Interventionen bei der Ernennung und Absetzung der *chef des cultes* aufgrund bilateraler Verträge zulässt. Von einem direkten Eingriff in Form eines Absetzungsrechts ist dort aber ebenso wenig die Rede wie in den Art. 4 bis 6 des oktroyierten Konkordats von 1801. Daneben widerspricht Art. 3,2 des Vertrages c. 377 § 1 CIC, der dem Papst das Ernennungsrecht und dem Bischof gemäß c. 401 § 2 CIC, soweit er nicht vom Papst abgesetzt wird²⁹, das Rücktrittsrecht reserviert. Allen die nicht aus nächster Nähe das Entstehen des Art. 3,2 des Vertrages miterlebt haben, bleibt verborgen, wie eine derartige Formulierung geschicktem Zusammenwirken päpstlicher und nationaler Diplomatie zu verdanken gewesen sein kann.³⁰ Die Vorsteher der Religionsgemeinschaften sind fortan hinsichtlich ihrer Beständigkeit im Amt davon abhängig, ob das Luxemburger Parlament den erforderlichen Fall der Gesetzgebung in dieser Sache annimmt. Damit liegt aufgrund des Vertrages die Interpretationshoheit über die Erforderlichkeit ausschließlich beim Staat. Das aus dem 19. Jahrhundert überlieferte Subordinationsprinzip als Grundlage des Staatskirchenrechts³¹ wird an dieser Stelle allzu deutlich transformiert ins 21. Jahrhundert.

Antireligiös könnte in Teilen eine weitere Bestimmung von Art. 8 des Vertrages interpretiert werden, wonach die Religionsgemeinschaften sich verpflichten, die Verfassung, die öffentliche Ordnung, die demokratischen Werte, die Förderung der Menschenrechte, die Gleichbehandlung im Allgemeinen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau anzuerkennen. Sollte es eine Verletzung dieser Rahmenbedingungen von Seiten der Religionsgemeinschaften geben, behält sich der Staat vor, Leistungen zu streichen. Es könnte religionsrechtlich interessant werden, diesen Art. 8 im Lichte der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000 und dort insbesondere hinsichtlich der Ausnahmeklauseln des dortigen Art. 4 in seiner Anwendung zu beobachten.³²

²⁹ Vgl. P. Franziskus, *Motu Proprio Wie eine liebende Mutter* vom 4. Juni 2016, in: http://w2.vatican.va/content/francesco/it/apost_letters/documents/papa-francesco_lettera-ap_20160604_come-una-madre-amorevole.html (Stand: 18. November 2016). Art. 1 bestimmt hier die Voraussetzungen zur strafweisen Amtsenthebung.

³⁰ Vgl. Gillen, *Neue Verhältnisse* (Anm. 13) 23.

³¹ Vgl. Klaus Schlaich (Hg.), Martin Heckel, *Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte* Bd. 3, Tübingen 1997, 447.

³² Vgl. Richtlinie 2000/78/EG Art. 4 Abs. 2: „Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von *Kirchen* und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, *Bestimmungen* in ihren zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften *beibehalten oder* in künftigen Rechtsvorschriften Bestimmungen *vorsehen*, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende einzelstaatliche Gepflogenheiten widerspiegeln und *wonach eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person keine Diskriminierung darstellt, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der*

Deutlich unproblematischer erscheint hingegen Art. 11, der vorsieht, dass sich die Religionsgemeinschaften einer staatlichen Buchprüfung unterziehen. Zwar sieht auch das kanonische Recht fakultativ bzw. verpflichtend eine jährliche Prüfung der pfarrlichen (cc. 537, 1284 § 3 CIC) und diözesanen (c. 493 CIC) Vermögensverwaltung vor, diese könnte jedoch als binnenrechtliche Prüfung wegen der starken Stellung des Bischofs in diesem Verfahren kritisiert werden. Eine staatliche Buchprüfung ist demgegenüber kirchlichen Behörden weisungsunabhängig. Sie stellt nach der hier vertretenen Auffassung keinen substantiellen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften dar, weil sich die Prüfung lediglich auf die ordnungsgemäße Mittelverwendung beschränkt. Hier kommt das Prinzip zur Anwendung: „Wer zahlt, der prüft.“ Insofern wird man Staaten, die den Religionsgemeinschaften nicht unerhebliche Zuwendungen leisten, ein Prüfungsrecht nicht *per se* absprechen können.³³

Des Weiteren wird in Art. 14 des Vertrages festgehalten, dass die Religionsgemeinschaften für die Gebäude, welche dem Kult dienen, von Grundbesitzabgaben befreit werden. Diese Regelung entspricht vergleichbaren Normen im Nachbarland Deutschland, allerdings mit dem erheblichen Unterschied, dass es sich hier um gesetzliches und dort lediglich um vertraglich begründetes Recht handelt. Jede der vertragschließenden Religionsgemeinschaften ist gemäß Art. 9 dem Staat gegenüber verpflichtet, das sie vertretende Organ bzw. ihre/n jeweilige/n Ansprechpartner/in dem zuständigen Minister mitzuteilen. Für Verwaltungsfragen der Religionsgemeinschaften ist der Kultusminister zuständig, so Art. 13. Zugleich muss die Religionsgemeinschaft ihren körperschaftlichen Sitz gemäß Art. 10 in Luxemburg haben.

Die Laufzeit des Vertrages wird auf 20 Jahre festgelegt und nach Ablauf ohne weitere Verhandlungen über dieselbe Zeitspanne fortgeführt, außer wenn es zu neuen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern vor Ablauf der Frist kommt. Der Vertrag schafft

Organisation darstellt. Eine solche Ungleichbehandlung muss die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund. Sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im übrigen (sic!) eingehalten werden, können die Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Einklang mit den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten.“ In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften [DE] vom 2. Dezember 2000, L303/19. (Kursivsetzung vom Verf.)

³³ Vgl. Norbert Janz, Verwendung von Staatsleistungen und sonstiger Religionsfördermaßnahmen unter staatlicher Aufsicht – mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Rechnungshöfe, in: Matthias Pulte, Ansgar Hense (Hg.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse von Staat und Katholischer Kirche in Deutschland (Kirchenrecht und Staatskirchenrecht 17), Paderborn 2014, 93-118, hier: 117.

Rechtssicherheit für alle Religionsgemeinschaften. Er steht allerdings für eine laizistische Behandlung der Religionsgemeinschaften nach dem Vorbild des französischen Trennungmodells.

4. Der Vertrag über die pfarrliche Vermögensverwaltung mit dem Erzbistum Luxemburg

Das gegenwärtig zur Ablösung anstehende Modell der pfarrlichen Vermögensverwaltung in Luxemburg stammt noch aus der präkodikarischen mittelalterlichen kanonischen Rechtstradition. Hier spielten neben der *fabrica ecclesiae* noch weitere Pfründvermögen eine Rolle, um den Unterhalt der Kirchgebäude, die Sorge für den Gottesdienst und den Unterhalt der angestellten Kleriker zu sichern.³⁴ Das II. Vatikanische Konzil und die anschließende Reform des CIC haben dieses dem modernen Wirtschaften unangemessene Kirchenfinanzierungsmodell schon weit früher abgelöst und stattdessen die Pfarrei als kirchliche Körperschaft errichtet, die damit auch vermögensfähig wird. Die vermögensrechtlichen Neuregelungen in Luxemburg lehnen sich in gewisser Weise an diese Rechtsentwicklung an, die einhergeht mit einer diözesanen Strukturreform, die aus bisher 275 Pfarreien durch Fusionen 35 größere entstehen lassen.

Es gab 2015 in Luxemburg 285 Kirchenfabriken.³⁵ Die Aufgabe einer Kirchenfabrik besteht darin, die Güter der Kirchen in den Pfarreien vor Ort zu verwalten. Sie sind durch das napoleonische Dekret vom 30. Dezember 1809 geschaffen worden und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.³⁶ Die Kirchenfabriken setzen sich aus dem Kirchenrat und der Kirchmeisterstube zusammen. Der Kirchenrat wird aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und fünf bis neun Mitgliedern gebildet (Art. 3 und 4 des Dekrets von 1809).³⁷ Seine Aufgabe besteht darin, über das Budget der Kirchenfabrik, die jährliche Rechnung des Schatzmeisters, die Verwendung der Fonds, Schenkungen, Legate sowie der zurückgezahlten Kapitalien zu beraten. Zudem fallen in die Beratung des Kirchenrates außergewöhnliche Ausgaben, emphyteutische Pachtverträge³⁸, Veräußerungen, Ver-

³⁴ Vgl. Joseph Wenner, Kirchliches Vermögensrecht. Mit besonderer Berücksichtigung des Paderborner Diözesanrechts, Paderborn 1936, 137-141. Der CIC/1917 gibt keine direkte Definition über das Fabrikvermögen ab. Es ist aus c. 1182 § 1 CIC/1917 als ein mit dem Kirchgebäude und dessen Unterhalt verbundenes Vermögen zu definieren.

³⁵ Vgl. Gillen, Neue Verhältnisse (Anm. 13) 34.

³⁶ Vgl. ebd. 9, 33.

³⁷ Vgl. de Syo, Kirchen-Fabriken (Anm. 21) 3-5.

³⁸ Es handelt sich um Erbpachtverträge nach den Regeln des römischen Rechts, wonach eine vollständige Nutzung und Verfügung des Grundstücks durch den Pächter erfolgte, gegen

tauschungen und alle Gegenstände, die über die Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung der Güter hinausgehen (Art. 12 Dekret von 1809).³⁹ Die Kirchmeisterstube setzt sich aus dem Pfarrer bzw. Hilfspfarrer der Pfarrei bzw. Hilfspfarrei und drei Mitgliedern des Kirchenrates zusammen. Der Pfarrer bzw. Hilfspfarrer übernimmt den Vorsitz (Art. 13 Dekret von 1809). Zu den Aufgaben der Kirchmeisterstube zählen zum einen die Anfertigung des Budgets der Kirchenfabrik und die Vorbereitung der Geschäfte, die dem Kirchenrat vorgelegt werden müssen. Zum anderen ist sie für die Umsetzung der Kirchenratsbeschlüsse verantwortlich sowie für die tägliche Verwaltung der Pfarrei (Art. 24 Dekret von 1809).⁴⁰ Im Falle einer negativen Bilanz der Kirchenfabrik ist die Zivilgemeinde verpflichtet, die Lasten der Kirchenfabrik zu übernehmen (Art. 92,1 Dekret von 1809).⁴¹ Die Kirchenfabriken sind dem Erzbistum sowie dem Innenministerium unterstellt, die Annahmen und Entäußerungen von Erbschaften zustimmen müssen.⁴²

Der Vertrag über die Neuregelung der Verwaltung der Pfarrgüter betrifft nur das Erzbistum Luxemburg sowie den Staat Luxemburg, deren Zirkumskription identisch sind. Er hat zum Ziel, dass zum einen die Kirchenfabriken in einem Fonds zusammengeführt werden und zum anderen die Verwaltung der katholischen Kirchengebäude, die in Zukunft für den Kult zur Verfügung stehen, durch diesen Fonds gewährleistet wird. Die Kommunen und die Kirchengemeinden sollen bis zum 1. Januar 2017 festlegen, welche Kirchengebäude für den Kultus zur Verfügung stehen. Diese sollen in den obengenannten Fonds überführt werden.⁴³ Eine Kofinanzierung der vom Fonds unterhaltenden Gebäude durch die Kommunen wird ausgeschlossen.⁴⁴ Zu beachten ist, dass es bei einigen Kirchengebäuden ungeklärte Besitzverhältnisse gibt. Es gibt beispielsweise Kirchengebäude, die den Kirchenfabriken gehören. Andere sind im Besitz der kommunalen Gemeinden und wieder andere gehören den Einwohnern eines Ortes. Zudem müssen auch noch die Besitzverhältnisse der Pfarrhäuser und Friedhöfe geklärt werden. Seit 1972 sind zwar die Kommunen für die Friedhöfe verantwortlich, jedoch ist in vielen Fällen nicht sicher, ob sie auch die eigentlichen Eigentümer sind. Nach Informationen des Innenministeriums sowie der „Syndicat des Villes et Communes Luxembourgeoises“ (SYVICOL) sollen die Friedhöfe nicht in den Fonds übernommen werden, sondern die

Zahlung eines Nutzungsentgelts an den Eigentümer. Das Recht war vererbbar, jedoch dem Eigentümer der Erbfall entsprechend anzuzeigen. Vgl. Pietro Vaccari, L'enfiteosi, in: Antonio Giuffrè (Hg.), *Enciclopedia del diritto* 14, Milano 1965, 915-920.

³⁹ Vgl. de Syo, *Kirchen-Fabriken* (Anm. 21) 32.

⁴⁰ Vgl. ebd. 35 und 47.

⁴¹ Vgl. ebd. 198-199.

⁴² Vgl. Gillen, *Neue Verhältnisse* (Anm. 13) 33.

⁴³ Vgl. ebd. 34.

⁴⁴ Vgl. ebd. 38.

jeweiligen Kirchenfabriken und Kommunen sollen die Zuordnung dieses immobilien Vermögens in eigenen Verhandlungen klären.⁴⁵

Das Erzbistum Luxemburg hat sich darauf verständigt, dass Kirchengebäude entweder nur für den Kultus oder nur anderweitig genutzt werden sollen. Dadurch wird eine doppelte Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kirchengebäude, die für den Kultus beansprucht werden, sollen durch den Fonds vollständig unterhalten werden.⁴⁶ Der Fonds übt über die ihm angehörenden Kirchengebäude das Besitzrecht aus, allerdings mit der Vorgabe, dass die Nutzung weiter der Religionsausübung vorbehalten bleibt. Damit ist eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen. Die Kirchengebäude, die nicht in den Fonds überführt werden, werden dem Staat oder den Kommunen übergeben. Die kommunalen Gemeinden tragen die Unterhaltskosten für diese Kirchengebäude und dürfen – anders wie der Fonds – über sie frei verfügen. Dabei soll jedoch der Charakter sowie die Würde des Ortes respektiert werden. Falls das Kirchengebäude nicht weiterhin als sakraler Raum dienen soll, muss das Erzbistum eine Profanierung vornehmen, wenn dies von dem jeweiligen kommunalen Gemeinderat angefragt wird. In diesem Fall hat das Erzbistum ein Vorkaufsrecht auf das Mobiliar zum symbolischen Preis von einem Euro. Des Weiteren besitzt die kommunale Gemeinde bzw. der Staat ein Vorkaufsrecht auf Gebäude, die der Fonds nicht mehr unterhalten kann oder will und kann diese zum symbolischen Preis von einem Euro erwerben. Falls es keine Einigung über den zukünftigen Besitz eines Kirchengebäudes gibt, wird dies durch den Gesetzgeber entschieden, wobei der Erzbischof eine konsultative Stimme besitzt.⁴⁷ Für die beiden großen Kirchen, die Kathedrale in Luxemburg-Stadt sowie die Basilika in Echternach, soll es ein Sonderrecht geben.⁴⁸

Des Weiteren werden auch die Kirchenfabriken und deren Vermögen in den Fonds überführt, sodass es keine Kirchenfabriken mehr geben wird. Dieser Fonds soll nicht zentralistisch, sondern innerhalb der Pfarreien verwaltet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Neueinrichtung von 35 Pfarreien geplant, die je einen eigenen Vermögensverwaltungsrat besitzen sollen. Diesem wird das zu verwaltende Vermögen der Kirchenfabriken anvertraut. Der Vermögensverwaltungsrat besitzt die Möglichkeit, unter seiner Verantwortung weitere Unterteilungen bis auf die kommunale Ebene vorzunehmen.

⁴⁵ Vgl. Luxemburger Wort vom 9. März 2015: Ungeklärte Besitzverhältnisse, <http://www.wort.lu/de/politik/trennung-von-kirche-und-staat-ungeklaerte-besitzverhaeltnisse-54fc78700c88b46a8ce54f97> (Stand: 27. August 2016).

⁴⁶ Vgl. Gillen, Neue Verhältnisse (Anm. 13) 43.

⁴⁷ Vgl. Luxemburger Wort vom 15. Februar 2015: Das Ende der Kirchenfabriken naht, http://www.wort.lu/de/lokales/katholische-kirche-das-ende-der-kirchenfabriken-naht-54de20ee0c88b46a8ce5374f?utm_campaign=magnet&utm_source=article_page&utm_medium=related_articles (Stand: 27. August 2016).

⁴⁸ Vgl. Gillen, Neue Verhältnisse (Anm. 13) 38.

men. In der Praxis bedeutet dies, dass jede Pfarrei in Zukunft durchschnittlich das Vermögen von acht bisherigen Kirchenfabriken als eine einheitliche Vermögensmasse verwalten wird. Die bisherigen kleineren Einheiten der Vermögensverwaltung, die Kirchenmeisterstuben, fallen weg. Man kann diese Zusammenführung als eine gemäßigte Zentralisierung der kirchlichen Vermögensverwaltung auf staatliche Initiative verstehen.

5. Der Religionen- und Werteunterricht

Die Neuordnung des Religionsunterrichts in Luxemburg hat weitreichende Konsequenzen für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung des Landes im Hinblick auf die Entwicklung der Religionsgemeinschaften. Sicherlich auch aus diesem Grund hat der Erzbischof von Luxemburg die Transformation des Religionsunterrichts in einen konfessionsungebundenen gemeinsamen Werteunterricht als eine bittere Entwicklung für die Kirche in der Gesellschaft bezeichnet.⁴⁹ Alle Religionsgemeinschaften hatten sich aber schon zuvor zum „Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften“ zusammengeschlossen und sich seit den Ankündigungen über die luxemburgische Verfassungsreform für einen „Religionenunterricht“ eingesetzt, der keine bekennnisgebundene Glaubensvermittlung sein soll, sondern eine Wissensvermittlung über die Religionen. Sollte so noch gerettet werden, was zu retten war? Des Weiteren tritt der Rat für die Wahlfreiheit zwischen „Religionenunterricht“ und „Moral- und Sozialunterricht“ ein.⁵⁰ Da verfassungsrechtlich ohnehin nicht abgesichert, wie in Art. 7 GG, wurde ein Beharren auf Religionsunterricht nach deutschem Beispiel offensichtlich als aussichtslos angesehen.

Bis September 2016 konnten Schüler/innen in den Grundschulen sowie in den Sekundarschulen noch zwischen den zwei Wertefächern „Religionsunterricht“ und „Moral- und Sozialunterricht“ wählen.⁵¹ Seit dem 19. September besteht diese Wahlfreiheit nicht mehr; Religions- und Ethikunterricht wurden durch den Kurs „Leben und Gesellschaft“ ersetzt worden. 240 Religionslehrer/innen sind vertraglich beim Erzbistum Luxemburg angestellt, werden aber vom Staat direkt besoldet. Dies war im Vertrag von 1997 vereinbart worden, den die Kirche und der Staat unterzeichnet haben. Dieser Vertrag soll

⁴⁹ Vgl. Ring-Eifel, Die arme Kirche von Luxemburg (Anm. 25).

⁵⁰ Luxemburger Wort vom 18. November 2014: Neue Wege gehen, <http://www.wort.lu/de/politik/gemeinsamer-religionenunterricht-neue-wege-gehen-546b2bf40c88b46a8ce3ea12> (Stand: 27. August 2016).

⁵¹ Luxemburg schafft Religionsunterricht ab, online: http://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/luxemburg_religionsunterricht_abgeschafft100.html (Stand: 23. November 2016).

nun durch die neue Konvention ersetzt werden.⁵² In faktischer Hinsicht ist festzustellen, dass nur die römisch-katholische Kirche bisher einen Zugang zum öffentlichen Schulsystem besitzt. Alle anderen Religionsgemeinschaften bieten gemeindliche Katechese (Glaubensunterweisung) an oder haben – wie beispielsweise die protestantischen Kirchen – Zugang zu den Europäischen Schulen, in denen konfessionsgebundener Religionsunterricht erteilt wird.⁵³

Nach der neuen Konvention über den Werteunterricht sollen die beiden Wertefächer, der „Religionsunterricht“ und der „Moral- und Sozialunterricht“, durch einen gemeinsamen „Werteunterricht“ ersetzt werden.⁵⁴ Die Regierung kann in der Sekundarstufe ohne Mitsprache der katholischen Kirche die beiden Wertefächer per Gesetz einfach ersetzen. Im Fall der Grundschulen ist dies nicht möglich. Hier benötigt sie die Einwilligung der Kirche, oder es kommt zu einem Rechtsstreit.⁵⁵ Das neue Fach „Leben und Gesellschaft“ wird ab dem Schuljahr 2016/17 in der Sekundarstufe unterrichtet. In den Grundschulen wird es erst im Schuljahr 2017/18 zum Lehrplan gehören. Das Fach ist für alle Schüler/innen verpflichtend und besteht aus sechs Lernfeldern, die sich mit dem Zusammenhalt in einer multikulturellen Gesellschaft auseinandersetzen.⁵⁶ Die Aufgabe des neuen Faches besteht darin, den Schüler/innen die Pluralität von Werten, Kulturen, Weltanschauungen und Religionen auf eine neutrale Art und Weise näher zu bringen und sie zu einer konstruktiven und kritischen Auseinandersetzung anzuregen. Die Lehrer/innen sind aufgrund des sog. Prinzips des „Überwältigungsverbots“ zur Neutralität verpflichtet und dürfen den Schüler/innen kein Wissen sowie keine Meinung aufdrängen. Nach dem Lehrplan sollen verschiedene Themenbereiche wie beispielsweise existentielle Fragen wie Leben und Tod aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Die Schüler/innen sollen sich ihr eigenes Weltbild aus den verschiedenen Weltanschauungen bilden.⁵⁷

Der zweite Artikel regelt die Übernahme der Religionslehrer/innen durch den Staat. Zum einen wird im Sinne der Besitzstandswahrung Religionslehrer/innen ermöglicht, weiterhin beim Erzbistum beschäftigt und vom Staat entlohnt zu werden. Das Kontingent umfasst jedoch nur 40 Vollzeitstellen. Diese Lehrer/innen werden zukünftig aber

⁵² Vgl. Gillen, Neue Verhältnisse (Anm. 13) 29-30.

⁵³ Vgl. Luxemburger Wort vom 27. März 2016: Der andere Blickwinkel, <http://www.wort.lu/de/politik/neues-verhaeltnis-zwischen-staat-und-glaubensgemeinschaften-der-andere-blickwinkel-56f50b501bea9dff8fa75191> (Stand: 10. August 2016)

⁵⁴ Vgl. Gillen, Neue Verhältnisse (Anm. 13) 30.

⁵⁵ Vgl. ebd. 29.

⁵⁶ Luxemburger Wort vom 7. Juli 2016: Keine Revolution, aber notwendig, <http://www.wort.lu/de/politik/neues-fach-vie-et-societe-keine-revolution-aber-notwendig-577e8d9eac730ff4e7f63251> (Stand: 15. August 2016).

⁵⁷ Ebd.

nicht mehr in der Schule, sondern im Bereich der Gemeindekatechese eingesetzt, und die Stellen werden nach dem Ausscheiden der Stelleninhaber aus dem Dienst nicht mehr aus dem Staatshaushalt finanziert. Lehrkräfte die diese Lösung nicht für sich beanspruchen, werden vom Staat übernommen und im Schulbereich oder im außerschulischen Bereich eingesetzt.⁵⁸

Die Religionslehrer/innen und Morallehrer/innen der Sekundarstufen sollen nach einer Weiterbildung das neue Fach unterrichten dürfen. Die Übernahme der Religionslehrer/innen und Morallehrer/innen an den Grundschulen gestaltet sich schwieriger.⁵⁹ Es gibt zwei Gruppen von Lehrer/innen, die unterschiedliche Weiterbildungen absolvieren müssen, um übernommen zu werden. Zum einen gibt es die Gruppe, die einen klassischen oder technischen Sekundarabschluss besitzt. Sie müssen eine 120-stündige theoretische sowie eine 30-stündige praktische Weiterbildung absolvieren und werden anschließend in die Gruppe der Lehrbeauftragten des Grundschulwesens aufgenommen.⁶⁰ Alle Kandidaten/innen müssen sich mündlichen sowie schriftlichen Prüfungen in den drei offiziellen Landessprachen unterziehen. Um das Fach „Leben und Gesellschaft“ unterrichten zu dürfen, müssen sie noch eine zusätzliche Weiterbildung von 16 Stunden beim „Institut de formation de l'éducation nationale“ (Ifen) absolvieren. Einigen Lehrer/innen können Weiterbildungsstunden unter bestimmten Bedingungen erlassen werden. Hierzu zählen z.B. die Höhe des Dienstalters sowie die Teilnahme an berufsbezogenen Weiterbildungen. Lehrer/innen, die ein Diplom in Religionspädagogik besitzen, können von mindestens 40 Weiterbildungsstunden befreit werden.⁶¹ Zum anderen gibt es die Gruppe, die keinen Sekundarabschluss besitzt. Sie bekommen Zugang zu einer sog. „réserve d'auxiliaires éducatifs“ (Ausbildung zu Erzieher/innen bzw. Hilfslehrer/innen), welche zu diesem Zweck neu geschaffen wird. In diesem Rahmen stehen ihnen Aufgaben im Grundschulbereich, der „éducation différenciée“ (Sonderschulwesen), im Sekundarschulwesen (Aufsicht, außerschulische Aktivitäten usw.), im „Service national de la jeunesse“ (staatliche Jugendarbeit) oder in staatlichen Kinderheimen offen. Hierfür müssen sie eine 120-stündige Weiterbildung (90 Stunden Theorie sowie 30 Stunden Praxis) absolvieren. Die praktische Weiterbildung findet in der jeweiligen Struktur oder Einrichtung statt, in der die Kandidaten/innen arbeiten wollen. Im Anschluss daran müssen sie noch ein 40-stündiges Modul belegen, welches zur Einarbei-

⁵⁸ Vgl. Luxemburger Wort vom 29. Juni 2016: Details zur Übernahme sind jetzt bekannt, <http://www.wort.lu/de/politik/religionslehrer-im-fundamental-details-zur-uebernahme-sind-jetzt-bekannt-5772adcdac730ff4e7f62af7> (Stand: 15. August 2016).

⁵⁹ Vgl. Luxemburger Wort vom 2. Februar 2016: Drei Großbaustellen, <http://www.wort.lu/de/politik/trennung-von-kirchen-und-staat-drei-grossbaustellen-56af792a0da165c55dc523a6> (Stand: 11. August 2016).

⁶⁰ Luxemburger Wort: Details (Anm. 58).

⁶¹ Ebd.

tung in den neuen Arbeitsbereich dient. Die Gehaltsentwicklung gleicht der des Erzbistums.⁶²

Die Übereinkunft macht deutlich, dass der luxemburgische Staat konsequent die Durchsetzung des Bildungsmonopols auch im Bereich der Werteerziehung erstrebt. Er ist nicht mehr daran interessiert, ethische Bildung seiner Bürger im Rahmen einer echten Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften zu veranstalten, weil er zumindest für die sekundäre Schulausbildung auf die Religionsgemeinschaften als wichtige Vermittler ethischer und sozialer Werte im Sinne einer echten Kooperation autonomer Entitäten verzichtet. Das Thema Religion in der Schule ist fortan keine *res mixta* mehr. Der Staat übernimmt die Deutehoheit auch im Bereich des ethischen Unterrichts. Es darf in Frage gestellt werden, ob dieser Säkularisierungsschub einem religionsneutralen Staat eher entspricht, als sich in diesen Themenfeldern der Kooperation der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu bedienen. Zumindest wird der so agierende Staat darauf bedacht sein müssen, dass sein Werteunterricht nicht zur säkularen Ersatzreligion aufsteigt und damit dem eigentlichen Ziel der Gleichberechtigung religiöser Pluralität entgegenläuft. Wenn es richtig ist, dass zur Religionsausübungsfreiheit im Kontext des elterlichen Erziehungsrechts auch die Bestimmung der religiösen Erziehung im schulischen Bereich gehört, so greift die Luxemburgische Regierung durch den neuen Vertrag mit den Religionsgemeinschaften in dieses Grundrecht der Eltern massiv ein. Für die Religionsgemeinschaften stand die Frage im Raum, diese staatliche Intervention in höchst persönliche Grundrechte mittelbar als gesellschaftlichen Konsens mitzutragen, oder den Vertrag insgesamt nicht zu unterzeichnen. In der Abwägung vor Ort hat man im Sinne eines *concordatum defensionis* wenigstens ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Inhalte des Werteunterrichts formal zu sichern vermocht. Die Zeit wird zeigen, inwieweit die Religionsgemeinschaften tatsächlich Einfluss nehmen können.

6. Fazit

Der Überblick über die neuen Normen zum Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in Luxemburg hinterlassen einen zwiespältigen Eindruck. Es ist sicherlich zu begrüßen, dass der luxemburgische Staat aufgrund des demographischen und gesellschaftlichen Wandels seit Mitte der 1990-er Jahre eine bessere Integration der kleineren Religionsgemeinschaften in die Gesellschaft und deren Institutionierung als gesellschaftliche Handlungsträger erstrebt. Insofern ist es zu begrüßen, dass die hier aus katholischer Perspektive kritisch reflektierten Verträge nicht nur der Mehrheitsreligion

⁶² Ebd.

vorbehalten sind. Andererseits bedeutet die Ermöglichung der Partizipation der kleineren Religionen und Weltanschauungen nicht im Gegenzug, dass bisherige Rechtspositionen der katholischen Kirche, die ihre Legitimation aus dem historischen Herkommen ebenso ziehen, wie aus der gesellschaftlichen Realität des Landes, in einem für die Kirche dramatischen Säkularisierungsschub beseitigt werden. Die luxemburgische Regierung hat sich erfolgreich mit ihrem Säkularisierungsprogramm durchgesetzt. Aus religionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Perspektive ist diese Agenda nicht ohne eine massiv laizistische Interpretation der Religionsfreiheit in allen ihren Dimensionen durchgesetzt worden. Nicht nur aufgrund eines Blickes durch die deutsche verfassungsrechtliche Brille erscheint es fraglich, ob die Position der luxemburgischen Regierung nicht einfach nur eine Renaissance französischen Laizismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts im Gewande postmoderner Liberalität darstellt.

Den Religionsgemeinschaften in Luxemburg bleibt zu wünschen, dass sie sich die ihnen weitgehend allgemein formulierten Partizipationsrechte zu sichern vermögen und diese Verträge nicht erst den Anfang noch umfassender Säkularisierungen bilden.